

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Strausberg GmbH (SSG) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz vom 26.10.2006 (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV - BGBl I Nr. 50 S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631) geändert worden ist.

1. Grundversorgung

Die SSG - Vertrieb - ist Grundversorger für die Versorgung mit elektrischer Energie aus Niederspannung im Netzgebiet der SSG gemäß § 36 Abs. 2 EnWG.

2. Erweiterung und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der SSG vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die SSG zu wenden, die Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12 und 13 StromGVV)

3.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

3.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet die SSG den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die SSG dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung in Höhe von 16,50 € netto (19,64 € brutto). Die Jahresabrechnung ist im allgemeinen Preis enthalten. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

- Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- Der Kunde hat der SSG seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Vertragskontonummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- Die SSG wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3.3 Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Jahresabrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.4 Die SSG erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 3.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlung und Verzug (zu §§ 16 und 17 StromGVV)

4.1 Der Kunde hat Zahlungen auf das in der Abschlagsforderung/Rechnung genannte Konto der SSG entweder mittels SEPA-Lastschriftmandat, durch Banküberweisung oder Bareinzahlung gebührenfrei zu leisten.

4.2 Beim SEPA-Lastschriftverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen rechtzeitig zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats gegenüber der SSG bedarf der Schriftform und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

4.3 Eine Überweisung ist unter Angabe der Vertragskontonummer zu tätigen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der zu zahlende Betrag dem Konto der SSG am Fälligkeitstag gutgeschrieben ist.

4.4 Rechnungen der SSG werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von der SSG nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

4.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SSG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- Mahnkosten pro Mahnschreiben(umsatzsteuerfrei) 2,00 €
- Nachinkassogang/Botengang (umsatzsteuerfrei) 37,17 €

4.6 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SSG zu erstatten.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

5.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)

	37,17 € netto	
--	---------------	--
- Wiederherstellung der Versorgung

- Während der üblichen Geschäftszeiten des Netzbetreibers	21,28 € netto	24,68 € brutto
- Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Netzbetreibers	45,67 € netto	52,98 € brutto

5.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

5.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann die SSG die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Wohnungswechsel

Der Kunde ist berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Kunden und Vertragskontonummer,
- Datum des Auszugs,
- Neue Rechnungsanschrift,
- Zählerstand der Messeinrichtung, Gerätenummer der Messeinrichtung,
- Zählpunktbezeichnung (mitgeteilt auf Rechnungen),

7. Datenschutz

Sämtliche Kundendaten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert und stehen ausschließlich der SSG zur Nutzung zur Verfügung. Eine Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen, soweit keine gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten bestehen.

8. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bedingungen" treten mit Wirkung vom 01. Juli 2020 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Strausberg GmbH. Die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

9. Beratung

Als Ansprechpartner und zur Beratung steht Ihnen unser Kundenservice, Tel. 345 345 zur Verfügung. Darüber hinaus haben wir folgende Sprechzeiten:

Montag	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Herausgegeben von:

Stadtwerke Strausberg GmbH
Kastanienallee 38
15344 Strausberg

Gültig ab: 01.07.2020